



131/2019

DRINGLICHKEITSANTRAG

auf Einsetzung eines

UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES

gem. Art. 23 Abs. 8 bis 10 der Tiroler Landesordnung iVm § 63 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages iVm § 1 des Gesetzes über Untersuchungsausschüsse

der Abgeordneten KO DI **Elisabeth Blanik** (SPÖ-Landtagsklub), Dr. **Georg Dornauer** (SPÖ-Landtagsklub), LA **Elisabeth Fleischanderl** (SPÖ-Landtagsklub), **Claudia Hagsteiner** (SPÖ-Landtagsklub), **Benedikt Lentsch**, MA (SPÖ-Landtagsklub), **Philip Wohlgemuth** (SPÖ-Landtagsklub), KO Mag. **Markus Abwerzger** (FPÖ-Landtagsklub), DI **Evelyn Achhorner** (FPÖ-Landtagsklub), **Alexander Gamper** (FPÖ-Landtagsklub), **Patrick Haslwanter** (FPÖ-Landtagsklub), **Christofer Ranzmaier** (FPÖ-Landtagsklub), KO Dr. **Andrea Haselwanter-Schneider** (FRITZ-Landtagsklub), Mag. **Markus Sint** (FRITZ-Landtagsklub), KO **Dominik Oberhofer** (NEOS-Landtagsklub) und **Andreas Leitgeb** (NEOS-Landtagsklub)

betreffend:

Mehr Transparenz & Kontrolle:

Untersuchungsausschuss zur Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD)!

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

„Zur Klärung der politischen Verantwortung der Tiroler Landesregierung im Zusammenhang mit dem in Folge genannten Untersuchungsgegenstand und Untersuchungsauftrag wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Art. 23 Abs. 8 bis 10 der Tiroler Landesordnung 1989 i.d.g.F. iVm § 63 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages i.d.g.F. iVm § 1 des Gesetzes über Untersuchungsausschüsse i.d.g.F. eingesetzt.“

GEGENSTAND DER UNTERSUCHUNG:

Untersuchungsgegenstand sind die im Zeitraum vom 01.07.2014 (Regierungsbeschluss über die Errichtung der Tiroler Soziale Dienste GmbH) bis zum Tag des Einsetzens des antragsgegenständlichen Untersuchungsausschusses gemäß Art. 13 Tiroler Landesordnung 1989, „Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG“ (GVV) und Tiroler Grundversorgungsgesetz in den Zuständigkeitsbereich des Landes Tirol fallenden Aufgaben. Diese unterteilen sich in einen hoheitlichen und einen privatrechtlichen Bereich. Der hoheitliche Bereich wird direkt vom Amt der Tiroler Landesregierung, der privatrechtliche Bereich seit Januar 2015 von der Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD) wahrgenommen. Sämtliche Vorgänge in der Landesregierung und in der Landesverwaltung betreffend die TSD sind unter Einbeziehung der Ingerenzbefugnisse zu beleuchten.

FESTGELEGTER UNTERSUCHUNGS-AUFTRAG:

Untersucht werden alle Vorgänge in der Tiroler Landesregierung und in der übrigen Tiroler Landesverwaltung, die unter Einbeziehung der Ingerenzbefugnisse im Zusammenhang mit folgenden Themenbereichen stehen:

- 1) Maßnahmen der Organe des Landes im Zuge der Gründung der Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD)
 - Aufklärung bezüglich Gründung der Gesellschaft und Errichtung des Gesellschaftsvertrages
 - Aufklärung bezüglich Inhalt, Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages
 - Aufklärung bezüglich Inhalt, Änderungen und Ergänzungen der Leistungsvereinbarung (Land Tirol – TSD)

- 2) Maßnahmen der Organe des Landes bei der Bestellung der Gesellschaftsorgane der TSD, Informationsfluss von TSD zu den Organen des Landes und getroffene Aufsichtsmaßnahmen durch diese
 - Aufklärung bezüglich sämtlicher Vorgänge und Abläufe in der Generalversammlung
 - Aufklärung bezüglich der personellen Zusammensetzung des Aufsichtsrates
 - Aufklärung bezüglich sämtlicher Vorgänge und Abläufe in Bezug auf die Bestellung des ersten Geschäftsführers, die Vertragserrichtung, die Vertragsänderungen und die Abberufung des Geschäftsführers sowie die Verhandlungen um die Auflösung des Geschäftsführervertrages

- Aufklärung bezüglich sämtlicher Vorgänge und Abläufe in Bezug auf die Bestellung des interimistischen Geschäftsführers
- Aufklärung bezüglich sämtlicher Vorgänge und Abläufe in Bezug auf die Bestellung des zweiten Geschäftsführers (Ausschreibung 2019)
- Aufklärung bezüglich erteilter Weisungen

3) Information und Kenntnis der Organe des Landes bezüglich Gebarung der TSD; getroffene Maßnahme durch Organe des Landes als Eigentümer; Wahrnehmung gesellschaftsrechtlicher Befugnisse

- Aufklärung bezüglich Budget der TSD
- Aufklärung bezüglich Unterbringungsobjekten der TSD, wie Traglufthallen, Holzhäuser, Wohnungen
- Aufklärung bezüglich abgeschlossener Mietverträge
- Aufklärung bezüglich Vertrag und Vergleich mit der Portus Securus GmbH & Co KG
- Aufklärung bezüglich Vertrag mit Essenslieferanten „apetito“
- Aufklärung bezüglich Vertrag mit „Group4“
- Aufklärung bezüglich sämtlicher Beratungsverträge
- Aufklärung bezüglich sämtlicher Werkverträge
- Aufklärung bezüglich sämtlicher weiterer Verträge und Vereinbarungen, die die TSD abgeschlossen haben

4) Betreuungs- und Versorgungsleistungen der TSD inkl. Fragen der Sicherheit

- Aufklärung bezüglich Betreuungsschlüssel 1:70 und dessen Grundlagen, Anwendung und Einhaltung
- Aufklärung bezüglich Sicherheitskonzept
- Aufklärung bezüglich Sicherheitsleistungen

BEGRÜNDUNG:

Die Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD) verwalten im Zeitraum 2015 bis 2019 rund 277 Millionen Euro Steuergeld. Nunmehr befindet sich diese Gesellschaft, die die Tiroler Landesregierung im Juli 2014 ohne entsprechende Information und Einbindung des Tiroler Landtages gegründet hat, im fünften Jahr ihres Bestehens. Im Jahr 2017 hat der Landesrechnungshof in seiner von den Tiroler Oppositionsparteien initiierten Sonderprüfung betreffend „Mehr Transparenz & Kontrolle: Prüfung

der Tiroler Soziale Dienste GmbH“ (GZ 58/17), die insbesondere die Jahre 2015 bis 2016 beleuchtete, teils eklatante Mängel in fast allen Bereichen festgestellt. Bei der Struktur, der Budgetierung, dem Personalmanagement, dem Betreuungsschlüssel, der Quartierbeschaffung, der Leistungsvergaben etc. hat der Landesrechnungshof Kritik geübt. Viele der aufgezeigten und angehäuften Probleme sind ungelöst geblieben, andere, wie das mangelhafte Sicherheitskonzept, der Kahlschlag bei den Mitarbeitern oder der Generalvergleich in Sachen Portus Securus, sind dazugekommen. Die mangelhafte bis chaotische Struktur der TSD haben die Vorgänge der vergangenen Wochen und Monate aufgezeigt. Der (nunmehr) ehemalige Geschäftsführer, der „[m]it Beschluss der Generalversammlung vom 5.5.2017 ... für drei weitere Jahre wiederbestellt und das Entgelt ab 2.1.2018 nochmals erhöht [wurde]“, hat mit der Landesregierung nicht nur monatelang über die Auflösung und Abgeltung seines Vertrages, sondern bezeichnenderweise auch über einen Haftungsausschluss verhandelt, während Land Tirol und TSD sich vor Gericht in Sachen Portus Securus verantworten mussten. Zur Klärung der politischen Verantwortung der Tiroler Landesregierung soll der antragsgegenständliche Untersuchungsausschuss eingerichtet werden.

RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN:

Grundversorgung in Tirol

Gemäß Art. 13 TLO 1989 „hat das Land Tirol nach Maßgabe der Landesgesetze Personen, die sich in einer Notlage befinden, zu unterstützen.“ Darüber hinaus bilden die „Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG“ (GVV) und das Tiroler Grundversorgungsgesetz die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Grundversorgung von AsylwerberInnen in Tirol.

Die entsprechende Verwaltung wird im hoheitlichen Bereich direkt vom Amt der Tiroler Landesregierung, der privatrechtliche Bereich seit Januar 2015 von der Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD) wahrgenommen. Diese steht zur Gänze im Eigentum des Landes Tirol. Die Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD) soll auch noch in weiteren Bereichen der Landesverwaltung zum Einsatz kommen.

Untersuchungsausschuss

Artikel 23 Tiroler Landesordnung

(8) Der Landtag kann in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes fallweise durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen. Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens zehn Abgeordneten. Der Beschluß über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses hat den Gegenstand der Untersuchung und den Untersuchungsauftrag genau zu bezeichnen. Solange ein Untersuchungsausschuß seine

Tätigkeit nicht abgeschlossen hat, darf kein weiterer Untersuchungsausschuß eingesetzt werden.

(9) Ein Untersuchungsausschuß besteht aus zehn Mitgliedern, soweit sich aus dem vierten Satz nichts anderes ergibt. Sie werden vom Landtag auf Vorschlag der Klubs aus seiner Mitte gewählt. Das Vorschlagsrecht der Klubs richtet sich nach ihrer verhältnismäßigen Stärke. Klubs, die auf Grund dieser Aufteilung der im ersten Satz festgelegten Anzahl der Mitglieder nicht im Untersuchungsausschuß vertreten wären, dürfen jeweils ein weiteres Mitglied vorschlagen. Macht ein Klub nicht innerhalb der hierfür festgesetzten Frist von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, so geht das Vorschlagsrecht auf die Antragsteller über. Die Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(10) Das Nähere über die Untersuchungsausschüsse wird durch Landesgesetz geregelt.

§ 63 Geschäftsordnung des Tiroler Landtages

Für Untersuchungsausschüsse gilt das Gesetz über Untersuchungsausschüsse, LGBl. Nr. 105/1998, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Gesetz über Untersuchungsausschüsse

(1) Ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses hat den Gegenstand der Untersuchung und den Untersuchungsauftrag genau zu bezeichnen und muss von mindestens zehn Abgeordneten unterfertigt sein.

(2) Der Landtagspräsident hat nach Anhören des Obleuerates einen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zurückzuweisen, wenn er keine Angelegenheit der Verwaltung des Landes zum Gegenstand hat, wenn er den Erfordernissen nach Abs. 1 nicht entspricht oder wenn er eingebracht wird, solange ein bestehender Untersuchungsausschuss seine Tätigkeit nicht abgeschlossen hat.

(3) Ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist, sofern er nicht nach Abs. 2 zurückzuweisen ist, in der nächsten Sitzung des Landtages oder, sofern er als dringlicher Antrag eingebracht und die Dringlichkeit zuerkannt wird, in der Sitzung, in der die Dringlichkeit zuerkannt wird, unverändert zur Abstimmung zu bringen. Ein Beschluss über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bedarf der Zustimmung von mindestens zehn Abgeordneten.

(4) Für einen Antrag auf Erweiterung des Gegenstandes der Untersuchung oder des Untersuchungsauftrages sowie für die Beschlussfassung über einen solchen Antrag gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß.



Der antragsgegenständliche Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bezeichnet im Gegenstand der Untersuchung und Untersuchungsauftrag genau und klar eine Angelegenheit der Verwaltung des Landes Tirol und ist von einer ausreichenden Anzahl an Abgeordneten unterstützt.



DRINGLICHKEIT:

Die Dringlichkeit dieses Antrages auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses betreffend „*Mehr Transparenz & Kontrolle: Untersuchungsausschuss zur Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD)!*“ ergibt

sich daraus, dass laufend neue Erkenntnisse zu den Vorgängen in diesem Bereich der Landesverwaltung zu Tage treten, zuletzt der Generalvergleich mit der Portus Securus GmbH & Co KG, und diese schnellstmöglich einer tiefgreifenden Untersuchung bedürfen. Des Weiteren hat im Februar 2019 die Bewerbungsfrist für die Stelle des neuen Geschäftsführers geendet.

Innsbruck, am 13. März 2019

Ed. Haselw.-
Haller

Gruß
von
Christa C. C.


Hilf
Krone


Christa Högler
Fleischhandel G.
Kühl G.
I. Widmann
